jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1987/9/30 9ObA131/87, 10ObS48/89

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 30.09.1987

Norm

FamLAG §19
FamLAG §20
JN §1 CXV

Rechtssatz

Eine Fehleintragung in der Familienbeihilfenkarte ändert an der Unzulässigkeit des Rechtsweges nichts; entstehen über die Richtigkeit der Eintragung Streitigkeiten, entscheidet gemäß § 20 Abs 1 FamLAG das nach § 42 zuständige Finanzamt. Der Kläger kann sich daher auch in diesem Fall wegen der Auszahlung der rückständigen Familienbeihilfe nur an das Finanzamt wenden.

Entscheidungstexte

- 9 ObA 131/87
  Entscheidungstext OGH 30.09.1987 9 ObA 131/87
  Veröff: ÖA 1988,49 = RdW 1988,323
- 10 ObS 48/89
  Entscheidungstext OGH 07.02.1989 10 ObS 48/89
  Auch; nur: Eine Fehleintragung in der Familienbeihilfenkarte ändert an der Unzulässigkeit des Rechtsweges nichts. (T1)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1987:RS0045707

Dokumentnummer

JJR_19870930_OGH0002_009OBA00131_8700000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at